

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 46/15 B

L 5 R 224/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 3135/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8.,

9.,

10. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigela-
denen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 45 295,37 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit
über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 45 295,37 Euro
für die zu 3. bis 9. Beigeladenen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Kläger in der Zeit vom 1.9. bis
31.12.2006.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-
Württemberg vom 23.9.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als
unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a
Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 4 Mit der Begründung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Struktur des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 30.12.2015 allein den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 6 Er sieht einen Mangel des Berufungsverfahrens darin, dass sich das LSG die Entscheidung "sehr leicht gemacht" und einfach auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids Bezug genommen sowie keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen habe, die "eine Nachprüfung der Entscheidung im Revisionsrechtszug ermöglichen würden" (S 2 der Beschwerdebegründung). Schon das SG referiere ausschließlich "abstrakt, die von der Rechtsprechung ... formulierten Tatbestandsmerkmale und Obersätze"; es würden nur allgemeine Aussagen, ohne jegliche Tatsachenfeststellungen getroffen (S 3 der Beschwerdebegründung). Dieser Fehler aus der erstinstanzlichen Entscheidung setze sich im Berufungsurteil wegen der Inbezugnahme und deshalb fort, weil sich auch dort "wieder nur Obersätze und Tatbestandsmerkmale ohne jegliche tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts" fänden (S 3 der Beschwerdebegründung).
- 7 Einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise.
- 8 a) Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen rügen will, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt - zu den Topoi "Weisungsgebundenheit", "Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation", "Einsatz eigener Betriebsmittel" usw - nicht in der erforderlichen Weise aufgeklärt (vgl § 103 S 1 SGG), lässt sich eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierauf nicht stützen. Die Zulassung der Verfahrensrevision bei einer Verletzung des § 103 SGG kommt nach § 160 Abs 2 S 3 Halbs 2 SGG nämlich nur in Betracht, wenn sich diese auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu trägt der Kläger nichts vor.
- 9 b) Sollte dem Vorbringen des Klägers die Rüge zu entnehmen sein, das Berufungsurteil sei nicht mit hinreichenden Entscheidungsgründen versehen (vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG) - mit der Folge, dass seine Überprüfung nicht ermöglicht werde -, wird ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ebenfalls nicht substantiiert bezeichnet. Hierzu gehört es nämlich auch, im Detail vorzutragen, dass es an dem Mindestinhalt einer Begründung - der hinreichenden Darstellung des Tatbestandes (vgl § 136 Abs 1 Nr 5 SGG), der Angabe der angewendeten Rechtsnormen, der für erfüllt oder nicht erfüllt gehaltenen Tatbestandsmerkmale und der dafür ausschlaggebenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe (vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12 f) - fehle. Diese Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil wird durch die bloße Be-



hauptung, das LSG habe in Anwendung des § 153 Abs 2 SGG lediglich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen, nicht ersetzt.

- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 12 4. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

